Gemäß § 24 der Geschäftsordnung i. V. m. § 71 Abs. 1 NKomVG sollen nachfolgende ständige Ausschüsse des Rates gebildet werden. Vor der Besetzung ist festzulegen, aus wie viel Mitgliedern die einzelnen Ausschüsse bestehen sollen sowie der Umfang der hinzugewählten Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG.

Bislang hatten die Ausschüsse folgende Stärke:

Gremium	Stärke
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	11
Ausschuss für Bauen, Liegenschaften/Betriebsausschuss	
für den Eigenbetrieb Wohnungsbau Varel	11
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	11
Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales	11
Ausschuss für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten,	
Straßen und Verkehr	11
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel	7
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus und Bäder	11

Kreis der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

(stimmberechtigte sonst. Mitglieder, Vertreter der Beschäftigten, hinzugewählte beratende Mitglieder)

In der **abgelaufenen Legislaturperiode** wurden folgende Mitglieder berufen:

Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport

Stimmberechtigte Vertreter der Schulen gemäß § 110 NSchG:

Vertreter der Lehrerschaft: Bredemeier-Bruns, Sandra

1. Ersatzmitglied: Blankenforth, Udo

2. Ersatzmitglied: Bruness-Thyrolf, Elisabeth

Vertreter der Elternschaft:	Morley, Kieran
1. Ersatzmitglied:	Christ, Michele
Hinzugewählte beratende Mitglieder:	
Vertreter des Sports:	Gutsche, Lüder
Vertreter der kult. Vereine:	Blum, Klaus
Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales	
Hinzugewählte beratende Mitglieder:	
Vertreter der Sozialverbände:	Piper, Bernd
Vertreter der Träger der Jugendarbeit:	Willms, Anja
Vertreter der Träger von Einrichtungen	
der Kindertagesbetreuung:	Peters, Jörg
Ausschuss für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenhe	iten, Straßen und Verkehr
Hinzugewählte beratende Mitglieder:	
Stadtbrandmeister:	Sermond, Volker
stellv. Stadtbrandmeister:	Schonvogel, Thorsten
der jeweilige Vorsitzende des	
Schaustellervereins Varel-Friesland, Sitz Varel:	N.N.
Vertreter der Werbegemeinschaft:	Düsberg, Horst
Beratende Sachverständige bei Bedarf:	
Polizei:	Satthoff, Stefan
Radverkehrsbeauftragter:	N.N.
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stad	: Varel
Stimmberechtigter Vertreter der	
Betriebsführerin EWE:	Wieting, Thorsten, DiplIng.

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus und Bäder

Stimmberechtigte Vertreter der Beschäftigten gemäß § 110 NPersVG (Hälfte der Mitglieder des Betriebsausschusses)

Betriebsangehörige Vertreter:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
1. Bartels, Bernd	./.
2. Lübben, Thorsten	./.
3. Hemmen, Ralf	./.
4. Schwarting, Mareike	./.
sonstige Vertreter:	
Mitglied:	Ersatzmitglied:
N.N.	N.N.
Hinzugewähltes beratendes Mitglied:	
Vertreterin des Kurvereins Dangast:	Hoffmann, Ulrike
1. Ersatzmitglied:	Ostendorf, Birgit

§ 24 GO – Ständige Ausschüsse des Rates

Ratsfrauen und Ratsherren bilden folgende ständige Ausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Ausschuss für Jugend, Familien und Soziales

Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz

Ausschuss für Bauen, Liegenschaften/Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnungsbau Varel

Ausschuss für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus und Bäder.

§ 71 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 NKomVG – Ausschüsse der Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) ¹Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest.
- (7) ¹Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. ²Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. ³Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben

kein Stimmrecht. ⁴Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.